

BVGer A-777/2014 vom 30. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-777_2014

FR: TAF A-777/2014 du 30 octobre 2014

IT: TAF A-777/2014 del 30 ottobre 2014

Regeste

Personensicherheitsprüfungen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist und eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat. Bei der Risikoerklärung handelt es sich um eine anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Die Fachstelle ist als Organisationseinheit des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS nach Art. 33 Bst. d VGG eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Da die Personensicherheitsprüfung nicht unter die Ausnahme von Art. 32 Abs. 1 Bst. a VGG betreffend das Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit fällt, ist das Bundesverwaltungsgericht demnach zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (vgl. auch Art. 21 Abs. 3 BWIS und zum Ganzen statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2499/2014 vom 1. Oktober 2014 E. 1.2 m.w.H.).

E. 1.3

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Adressat der negativen Risikoverfügung, gemäss welcher er als Sicherheitsrisiko im Sinne des BWIS erachtet wird, sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist.

E. 1.4

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und 52 VwVG) ist daher einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens - sowie

auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Person ein Sicherheitsrisiko darstellt, steht der Vorinstanz indes ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Es geht dabei um die Beurteilung besonderer Umstände, für welche die Vorinstanz über spezielle (Fach-)Kenntnisse verfügt. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Massstab für sicherheitsrelevante Bedenken nicht selbst zu definieren und darf ohne hinreichenden Grund nicht sein eigenes Gutdünken an die Stelle des Ermessens und des technischen Wissens der Vorinstanz als fachkundige Verwaltungsbehörde setzen; es auferlegt sich deshalb bei der diesbezüglichen Beurteilung eine gewisse Zurückhaltung. Soweit die Überlegungen der Vorinstanz als sachgerecht erscheinen, ist grundsätzlich nicht in deren Ermessen einzugreifen (Urteile des Bundesgerichts 8C_500/2013 vom 15. Januar 2014 E. 3.1.2 und 8C_283/2013 vom 8. November 2013 E. 6.1.2; statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2499/2014 vom 1. Oktober 2014 E. 2).

E. 3

Am 1. April 2011 ist die revidierte PSPV in Kraft getreten. Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 32 Abs. 3 PSPV gilt für Personensicherheitsprüfungen, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, allerdings noch das bisherige Recht. Auf den vorliegenden Fall findet somit noch die aPSPV Anwendung.

E. 4.1

Ziel der Personensicherheitsprüfung nach Art. 19 ff. BWIS ist es, bei gewissen Personen, namentlich auch Angehörigen der Armee, die eine nach Art. 19 Abs. 1 BWIS sensible Funktion ausüben, Sicherheitsrisiken aufzudecken. Gemäss Art. 20 Abs. 1 BWIS werden im Rahmen der Personensicherheitsprüfung sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person erhoben, insbesondere über ihre engen persönlichen Beziehungen und familiären Verhältnisse, ihre finanzielle Lage, ihre Beziehungen zum Ausland und Aktivitäten, welche die innere oder die äussere Sicherheit in rechtswidriger Weise gefährden können. Über die Ausübung verfassungsmässiger Rechte werden keine Daten erhoben. Gemäss dem Zweckartikel von Art. 1 BWIS dient das Gesetz der Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie dem Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung. Eine der heikelsten und intensivsten Bedrohungen der inneren Sicherheit entsteht, wenn an besonders wichtigen Schlüsselpositionen eingesetzte Personen Verrat üben, gegen den Staat selbst arbeiten oder seine Institutionen auf rechtswidrige Art verändern wollen. Für solche Funktionen sollen daher nur Personen eingesetzt werden, die nicht erpressbar sind und Gewähr bieten, das ihnen entgegengebrachte Vertrauen nicht zu missbrauchen (Botschaft vom 7. März 1994, BBl 1994 II 1147). Als Sicherheitsrisiken im Sinne des BWIS gelten insbesondere Terrorismus, verbotener Nachrichtendienst, gewalttätiger Extremismus, kriminelle Handlungen, Korruption, finanzielle Probleme, Abhängigkeiten, Erpressbarkeit und exzessiver Lebenswandel (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 912/2014 vom 18. September 2014 E. 3.1 m.w.H.). Im Rahmen von Personensicherheitsprüfungen braucht also keine kriminelle Handlung vorzuliegen, um von einem Sicherheitsrisiko auszugehen. Vielmehr kann auch ein strafrechtlich nicht relevantes Verhalten, das aber etwa an der nötigen Sensibilität oder der Vertrauenswürdigkeit missen lässt, zum selben Ergebnis führen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8451/2010 vom 20. September 2011 E. 8.4).

E. 4.2.1

Bei der Personensicherheitsprüfung wird gestützt auf die erhobenen Daten eine Risikoeinschätzung vorgenommen bzw. eine Prognose über ungewisse künftige Sachverhalte gestellt. Insofern kann nicht nur aufgrund "harter" Fakten entschieden werden; vielmehr liegt es in der Natur der Sache, dass es sich bei aus den erhobenen Daten gezogenen Schlussfolgerungen auch um Annahmen und Vermutungen handelt. Gerichtlich überprüft werden kann zum einen, ob die getätigten Erhebungen auf zulässige Weise und umfassend erfolgt sind, und zum anderen, ob die erhobenen Daten anschliessend korrekt gewürdigt worden sind. Die Bejahung eines relevanten Sicherheitsrisikos im Sinne des BWIS kann dabei auch aufgrund der Summe mehrerer Risikoquellen gerechtfertigt sein, selbst wenn einzelne davon für sich genommen kein relevantes Sicherheitsrisiko darstellen würden (Urteil des Bundesgerichts 8C_788/2011 vom 2. Mai 2012 E. 5.2.1; ferner zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2499/2014 vom 1. Oktober 2014 E. 5.2 m.w.H.).

E. 4.2.2

Nicht massgebend ist hingegen, ob die geprüfte Person am Vorliegen eines allfälligen Sicherheitsrisikos ein Verschulden trifft oder nicht. Ebenso wenig relevant ist die Qualität ihrer Arbeits- oder (militärischen) Dienstleistung. In die Beurteilung des Sicherheitsrisikos dürfen grundsätzlich keine sozialen Überlegungen einfließen. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings in seiner jüngeren Praxis festgehalten, Arbeitszeugnissen und anderen Beurteilungen der überprüften Person komme insofern Bedeutung zu, als sie geeignet sein könnten, deren Persönlichkeit besser zu erfassen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2499/2014 vom 1. Oktober 2014 E. 8.2.1 und A-6693/2013 vom 19. Mai 2014 E. 4.3, je m.w.H.). Desgleichen können soziale Aspekte und die positive Dienstleistung der geprüften Person von der zuständigen militärischen Stelle beim Entscheid über deren Entlassung aus der Armee oder allfällige Umteilung berücksichtigt werden, zumal die entscheidende Instanz gemäss Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BWIS nicht an die Beurteilung der Vorinstanz gebunden ist (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-912/2014 vom 18. September 2014 E. 3.2 und A-825/2014 vom 14. August 2014 E. 4.2.2, je m.w.H.).

E. 5

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Person ein Sicherheitsrisiko im Sinne des BWIS darstellt, ist stets eine Abwägung vorzunehmen zwischen der Sicherheitsempfindlichkeit der Funktion und dem konkreten Risiko, das von der betroffenen Person ausgeht. Je heikler eine Funktion ist, desto tiefer ist die Schwelle für ein Sicherheitsrisiko anzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 8C_788/2011 vom 2. Mai 2012 E. 5.2.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-912/2014 vom 18. September 2014 E. 4 und A 825/2014 vom 14. August 2014 E. 5).

E. 6.1

Unter dem Titel "Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit" ist zu prüfen, ob darauf vertraut werden kann, dass die von der Personensicherheitsprüfung betroffene Person bei der Ausübung ihrer Tätigkeit loyal zu ihrer Aufgabe steht, mithin, ob sie Gewähr bietet, das ihr entgegengebrachte Vertrauen nicht zu missbrauchen. Eine Verurteilung wegen krimineller Handlungen führt dabei nicht zwingend zu einer negativen Beurteilung bzw. zur Annahme eines Sicherheitsrisikos. Auszugehen ist vielmehr von der Art des

Delikts, den Umständen und den Beweggründen der Delinquenz. Es ist zu fragen, ob die damaligen Umstände Rückschlüsse auf Charakterzüge des Beschwerdeführers zulassen, die einen Risikofaktor darstellen. Weiter spielt eine Rolle, ob es sich um ein einmaliges Vergehen handelt oder ob der Betroffene wiederholt delinquent hat und ob davon ausgegangen werden muss, dass Wiederholungsfahr besteht. Zu berücksichtigen ist auch, wie lange das Delikt bzw. die Verurteilung zurückliegt. Auch die Höhe der Strafe ist für sich allein nicht entscheidend. Bei der Beurteilung des sich im Delikt manifestierenden Sicherheitsrisikos ist auch der Frage nachzugehen, ob seither Umstände hinzugetreten sind, welche die Verurteilung in den Hintergrund treten oder anders beurteilen lassen, das heisst, ob sich die Risikobeurteilung zugunsten der überprüften Person geändert hat. Massgebend sind die Umstände des Einzelfalls (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-912/2014 vom 18. September 2014 E. 6.2 m.w.H.).

E. 6.2

Die Vorinstanz führt aus, als Bataillonskommandant (Bat Kdt) und Stabsoffizier könne der Beschwerdeführer seine Aufgaben in erster Linie nur durch sein einwandfreies persönliches Vorbild erfüllen. Das Bekanntwerden seiner einschlägigen Vergangenheit könne bei Kaderkollegen oder Unterstellten zur Untergrabung der Moral innerhalb des Truppenkörpers führen sowie Anfeindungen und Übergriffe nach sich ziehen. Die von ihm begangenen Straftaten wie auch sein Verhalten während der Strafuntersuchung, in der er die Strafverfolgungsbehörden über Monate wiederholt in die Irre geführt habe, seien - gerade unter Berücksichtigung seiner Ausbildung als Jurist und (...) sowie seiner militärischen Funktion - gravierend, seine Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit eingeschränkt. Dabei müsse der Beschwerdeführer diesbezüglich erhöhten Anforderungen genügen. Gegen seine Integrität spreche weiter, dass er sich nach dem 1. Besuch eines Etablissements vorgenommen habe, solche Besuche inskünftig zu unterlassen, dieses Vorhaben jedoch nicht habe umsetzen können. Die Vorinstanz könne nicht ausschliessen, dass der Beschwerdeführer bei einem allfälligen dritten Zwischenfall dieser Art die Kontrolle verlieren könnte. Anlässlich der Befragung zum zweiten Vorkommnis durch die Vorinstanz sei es anfänglich erneut zu Falschaussagen und zu widersprüchlichem Verhalten gekommen, indem der Beschwerdeführer den Vorfall zuerst bloss verkürzt dargestellt und erst auf mehrmaliges Nachfragen ganz offen gelegt habe. Sodann spreche der Umstand, dass er seine Frau erst nach der Heirat im Dezember 2012 über den ersten Vorfall informiert und sie kurz darauf ähnlich gelagert betrogen habe, gegen seine Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit sowie sein Normempfinden. Zusammengefasst erfülle der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine besonders sicherheitsempfindliche Funktion, wie er sie ausübe, nicht oder nur teilweise. Es bestünden Zweifel betreffend seine Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit, alles Eigenschaften, die in seiner Stellung von sehr hoher Bedeutung seien. Dadurch werde für die Schweizer Armee und letztlich die Eidgenossenschaft ein erhöhtes Sicherheitsrisiko generiert.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer rügt vorab den seiner Ansicht nach zu strengen und unbestimmt definierten Massstab der Vorinstanz für sicherheitsrelevante Bedenken. So verlange sie, dass der Beschwerdeführer inskünftig zweifelsfrei Gewähr für Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit bieten werde, obwohl absolute Sicherheit nie verlangt werden könne. Vielmehr müsse die erhebliche Wahrscheinlichkeit genügen.

Sodann masse sich die Vorinstanz zu Unrecht die Rolle der Selektions- und Beurteilungsinstanz an, indem sie anstatt der Kriterien Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit die Eignung des Beschwerdeführers beurteile. Sie habe sich jedoch auf eine Lagebeurteilung bezüglich Sicherheitsrisiken zu beschränken. Sodann führt der Beschwerdeführer an, er erfülle als Bat Kdt a i bereits das Aufgabenprofil und Pflichtenheft eines Bat Kdt, ohne dass sich je ein Sicherheitsrisiko verwirklicht hätte. Ob die Existenz einer Vorstrafe die Moral der Truppe untergrabe, sei keine Frage, die mit der Sicherheit zu tun habe, weshalb sie weder zu prüfen sei noch in den Beurteilungsspielraum einzufließen habe. Aus dem Verhalten im Strafverfahren dürfe dem Beschwerdeführer kein Nachteil entstehen, da er dabei lediglich von seinem verfassungsmässigen Recht, die ihm vorgeworfene Tat abzustreiten, Gebrauch gemacht habe. Daher spreche dies nicht gegen seine Integrität. Aber auch von fehlender Vertrauenswürdigkeit könne nicht die Rede sein, würde doch im Rahmen eines Strafverfahrens kein Vertrauen in den Beschuldigten gesetzt, das enttäuscht werden könnte. Das Gleiche gelte für das Verfahren betreffend Personensicherheitsprüfung. Zusammengefasst stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, bei den Ausführungen der Vorinstanz zu Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit handle es sich lediglich um eine moralische Bewertung seiner Person, welche nichts mit einer Sicherheitsrisikobeurteilung zu tun habe. Dass auch unter Sicherheitsaspekten keine Zweifel an seiner Tauglichkeit beständen, zeige der Umstand, dass sein militärischer Vorgesetzter auch in Kenntnis des vorliegenden Verfahrens und des diesem zugrunde liegenden Sachverhalts weiterhin an seiner Beförderung zum Oberstlt und Ernennung zum Bat Kdt festhalte.

E. 6.4

Bei der Prüfung der Sicherheitsempfindlichkeit einer Funktion ist ein gewisser Schematismus unumgänglich. Es ist grundsätzlich vom Stellenbeschrieb auszugehen, zumal dieser alle möglichen Aufgaben auflistet und die Prüfung im Hinblick auf sämtliche allenfalls zu erledigenden Aufgaben erfolgt. Deshalb ist nicht erheblich, ob die vorgesehenen Tätigkeiten bisher tatsächlich auch ausgeübt wurden. Andernfalls müsste eine Personensicherheitsprüfung bei jeder massgeblichen Anpassung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten wiederholt werden (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-912/2014 vom 18. September 2014 E. 5.2 und A-825/2014 vom 14. August 2014 E. 5.2.1 m.w.H.). Der Beschwerdeführer hat als Bat Kdt a i eine hohe militärische Position inne und gemäss Pflichtenheft uneingeschränkten Zugang zu als VERTRAULICH und GEHEIM klassifizierten Informationen und Material sowie militärischen Anlagen mit Schutzzonen 2 und 3. Seine Funktion wurde von der Vorinstanz daher zu Recht als besonders sicherheitsempfindlich beurteilt.

E. 6.5.1

Hinsichtlich Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit der zu prüfenden Person ist dem Beschwerdeführer zunächst zuzustimmen, dass keine zweifelsfreie Gewähr verlangt werden kann; absolute Sicherheit ist naturgemäss nicht möglich. Vielmehr muss es genügen, wenn mit grösster Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die betroffene Person das ihr entgegengebrachte Vertrauen nicht enttäuschen wird.

E. 6.5.2

Der Beschwerdeführer machte sich einerseits des versuchten Versicherungsbetruges schuldig, bei welchem Vermögensdelikt es sich um ein Verbrechen handelt (vgl. Art. 146

Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB). Andererseits wurde er wegen Irreführung der Rechtspflege, einem Vergehen gegen die Rechtspflege und damit letztlich gegen den Staat, verurteilt. Das deliktische Verhalten des Beschwerdeführers zeugt von erheblicher krimineller Energie, insbesondere auch in Bezug auf die im Rahmen einer Sicherheitsprüfung geforderten Eigenschaften. Denn durch sein betrügerisches, täuschendes Verhalten zeigte der Beschwerdeführer gerade seinen Mangel an Integrität und Vertrauenswürdigkeit. Besonders schwer wiegt, dass er mit seinen strafbaren Handlungen nicht bloss die beiden Kreditkartenunternehmen zu schädigen versuchte, sondern über einen längeren Zeitraum auch die Strafverfolgungsbehörden als staatliche Organe täuschte und missbrauchte. Damit zeigte er sich ausgerechnet jener Institution - dem Staat - gegenüber als nicht vertrauenswürdig und nicht integer, auf deren Vertrauen er als Bat Kdt angewiesen wäre und welcher er in dieser Funktion hätte dienen sollen. Auch die verhältnismässig geringe Deliktssumme vermag nicht für den Beschwerdeführer zu sprechen. Im Gegenteil: Gerade der Umstand, dass er bereit war, für einen für eine Person in seiner beruflichen Stellung relativ bescheidenen Betrag von rund Fr. 4'000.- ein Vermögens- sowie vor allem ein Rechtspflegedelikt zu begehen, zeigte seinen mangelnden Respekt vor der Rechtsordnung, aber auch vor dem Staat, und seine Gleichgültigkeit diesen gegenüber. Dass er die Falschanzeige sodann erst nach einem Monat erstattete, macht deutlich, dass er nicht aus einer spontanen Kurzschlussreaktion, noch unter dem Einfluss der erwähnten Nacht im Etablissement, mithin unüberlegt handelte, sondern vielmehr berechnend vorging und sich der Schwere und Konsequenzen seines Verhaltens vollkommen bewusst sein musste. Erschwerend kommt diesbezüglich dazu, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen Juristen (...) handelt, der nicht nur militärisch einen hohen Rang bekleidet, sondern auch im Zivilleben als (Angaben zur beruflichen Tätigkeit in leitender Stellung) tätig ist, und von welchem man daher erst recht erwartet hätte, dass er sich keine solchen schwerwiegenden Delikte zu Schulden kommen lässt.

E. 6.5.3

Betreffend sein Verhalten während der Strafuntersuchung ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer zwar zu Recht darauf hinweist, dass ihm von Verfassungen wegen das Recht zusteht, sich nicht selbst zu belasten (Grundsatz "nemo tenetur se ipsum accusare"; vgl. BGE 131 I 272 E. 3.2.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_843/2011 vom 23. August 2012 E. 3.3.2). Macht der Beschuldigte von diesem aus Art. 32 der Bundesverfassung (BV, SR 101) abgeleiteten und in Art. 113 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ausdrücklich normierten Recht Gebrauch, darf ihm daraus im Strafverfahren kein Nachteil entstehen. Rein rechtlich gesehen kann dem Beschwerdeführer diesbezüglich denn auch nichts vorgeworfen werden. Wie ausgeführt (vgl. E. 4.1), ist bei einer Personensicherheitsprüfung jedoch nicht nur straf- oder zivilrechtlich unzulässiges Verhalten zu berücksichtigen. Eine negative Prognose kann auch aus Verhaltensweisen abgeleitet werden, die lediglich eine mangelnde Sensibilität, Integrität oder Vertrauenswürdigkeit belegen. Daher ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das unkooperative Verhalten des Beschwerdeführers in der Strafuntersuchung negativ gewichtet. Tatsächlich lässt sich daraus auf eine gewisse Uneinsichtigkeit schliessen. Durch eine Zusammenarbeit mit den Behörden hätte er zeigen können, dass er seine Tat bereut und seinen Fehler einsieht. Kooperatives Verhalten im Strafverfahren wird von den Gerichten in den Strafentscheiden denn auch regelmässig als Strafminderungsgrund anerkannt (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 6B_902/2010 vom 15. März 2011 E. 2.2; 6B_1038/2009 vom 27. April 2010 E. 3.6.2, nicht publ. in: BGE 136 IV 76).

E. 6.5.4

Ebenso wenig strafrechtlich relevant ist der zweite Besuch eines Etablissements im Frühjahr 2013. Darin zeigte sich indes wiederum die mangelnde Sensibilität des Beschwerdeführers. Angesichts der (damals) laufenden Personensicherheitsprüfung und der in Kürze bevorstehenden persönlichen Befragung sowie der Konsequenzen, die der erste Nachtclubbesuch für ihn gezeitigt hatte, wäre von ihm zu erwarten gewesen, dass er sich von solchen Lokalisationen fernhält, umso mehr als er sich offenbar genau dies mit guten Gründen vorgenommen hatte. Zwar wurde er gemäss eigenen Angaben von seinem damaligen Anwalt dazu überredet. Dies zeigt aber lediglich die Beeinflussbarkeit des Beschwerdeführers. Auch deshalb ist es nicht abwegig zu befürchten, dass der Beschwerdeführer erneut Verlockungen gleicher oder anderer Art (etwa Geldleistungen) erliegen und sich zu sicherheitsrelevanten Verhaltensweisen (z.B. Weitergabe von geheimen Dokumenten oder Geheimnisverrat) anstiften lassen könnte.

E. 6.6

Bei dieser Sachlage ist dem Beschwerdeführer eine mangelnde Eignung für eine sicherheitsempfindliche Funktion zu attestieren. Insbesondere die Art der strafbaren Handlungen lässt Rückschlüsse auf Charakterzüge des Beschwerdeführers zu, die seine Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit wesentlich in Frage stellen. Ihm ist zwar zugute zu halten, dass die Straftaten schon fünf Jahre zurückliegen und er abgesehen von diesem Vorfall noch nie strafrechtlich erfasst wurde. Diese positiv zu wertenden Umstände vermögen die Risikoeinschätzung der Vorinstanz indes nicht aufzuwiegen. Aufgrund seiner mangelhaften Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit besteht ein relevantes Risiko, dass der Beschwerdeführer bei der Ausübung seiner sicherheitsempfindlichen Funktion das ihm entgegengebrachte Vertrauen missbrauchen könnte, insbesondere wenn er sich externen Anreizen und/oder Anstiftungen ausgesetzt sähe. Die durch die Vorinstanz vorgenommene Risikobeurteilung erscheint unter Berücksichtigung der Funktion des Beschwerdeführers als sachgerecht.

E. 7

Die Vorinstanz hat sodann ein weiteres Sicherheitsrisiko unter dem Titel "Erpressbarkeit" bejaht.

E. 7.1

Wie ausgeführt, gilt auch die Erpressbarkeit als Sicherheitsrisiko im Sinne des BWIS (vgl. E. 4.1). Das Risiko einer Erpressung hängt dabei von der Anzahl und Bedeutung der "Makel", die für die Erpressung verwendet werden könnten, sowie der Zielattraktivität der Funktion der zu prüfenden Person ab. Es ist grundsätzlich umso kleiner, je mehr Personen und Stellen aus dem persönlichen, beruflichen und dienstlichen Umfeld über den bzw. die "Makel" informiert sind (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6797/2013 vom 1. September 2014 E. 7.1 und A 6693/2013 vom 19. Mai 2014 E. 7.1).

E. 7.2

Die Vorinstanz bringt vor, die militärische Funktion des Beschwerdeführers beinhalte aufgrund des Zugangs zu VERTRAULICH und GEHEIM klassifizierten Informationen und Armeematerial eine sehr hohe bzw. zumindest erhöhte Zielattraktivität. Der Beschwerdeführer habe ausgesagt, namentlich in seinem beruflichen Umfeld niemanden über seine Verurteilung in Kenntnis gesetzt zu haben, da er negative Konsequenzen

befürchte. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Erpressungsversuch beim Beschwerdeführer erfolgreich sein könnte, sei daher in erhöhtem Mass gegeben und real. Die Vorinstanz gehe sogar davon aus, dass die Gefahr der Erpressbarkeit aufgrund seiner zivilen Ausbildung und militärischen Funktion selbst bei einer vollständigen Offenlegung der Verurteilung und des zweiten Nachtclubbesuchs bestehen bliebe. Die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses im Zusammenhang mit einer Weiterverwendung des Beschwerdeführers in einer besonders sicherheitsempfindlichen Funktion sei aufgrund einer möglichen Erpressbarkeit erhöht, weshalb auch diesbezüglich von einem Sicherheitsrisiko auszugehen sei.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Zielattraktivität sei abhängig von den sicherheitsrelevanten Informationen, über die man verfüge. Als Bat Kdt der Reserve sei er deshalb kein lohnendes Ziel. Dies zeige auch der Umstand, dass er seit 2010 Bat Kdt Stv und seit 2013 Bat Kdt a i sei, ohne je Ziel eines Erpressungsversuchs geworden zu sein. Das subjektive Erpressungspotential sei ebenfalls gering, auch wenn es sich nie ganz ausschliessen lasse. Der Beschwerdeführer habe mit seiner Ehegattin (inzwischen) über beide Vorfälle gesprochen und auch seine militärischen Vorgesetzten über die Beschwerde und damit den dieser zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

E. 7.4.1

Die vom Beschwerdeführer begangenen Delikte wiegen relativ schwer und stellen daher, gerade bei einem Juristen und (Angaben zur beruflichen Tätigkeit in leitender Stellung), einen erheblichen Makel dar. Die beiden strafrechtlich bedeutungslosen Etablissement-Besuche an sich sind höchstens unter moralischen Gesichtspunkten zu beanstanden, bieten in Bezug auf eine mögliche Erpressbarkeit aber auch eine nicht zu vernachlässigende Angriffsfläche. Der Beschwerdeführer hat seit Ergehen der Risikoverfügung zwar auch seine Ehegattin und die militärischen Vorgesetzten sowohl über den Vorfall vom November/Dezember 2009 als auch denjenigen vom März 2013 informiert. Seitens der Arbeitgeberin hat indes nach wie vor niemand Kenntnis von den Vorkommnissen und der Beschwerdeführer beabsichtigt auch nicht, dies zu ändern (vgl. CD der Befragung, 02h:14min), da er negative Konsequenzen befürchtet.

E. 7.4.2

Die Zielattraktivität des Beschwerdeführers bezeichnet die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht als erhöht. Dies lässt sich bis zu einem gewissen Grad bereits mit seiner hohen militärischen Funktion begründen, vor allem jedoch aus seinen Zugangsbefugnissen und Kenntnissen betreffend vertraulichen und geheimen militärischen Informationen, Anlagen und Material ableiten. Aus der Tatsache, dass er die vorgesehene Funktion Bat Kdt bereits seit mehreren Jahren als Stellvertreter und später ad interim ausgeübt hat, ohne dass es Erpressungsversuche gegeben hätte, vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Dass sich bisher kein Sicherheitsrisiko verwirklicht hat, bedeutet nicht, dass zukünftig keine Realisierungsgefahr besteht.

E. 7.4.3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Ausführungen der Vorinstanz zur Erpressbarkeit des Beschwerdeführers grundsätzlich korrekt sind und von ihm auch unter diesem Aspekt ein gewisses Sicherheitsrisiko ausgeht.

E. 8

Die Vorinstanz hat schliesslich ein drittes Sicherheitsrisiko unter dem Titel "Reputationsverlust und Spektakelwert" bejaht.

E. 8.1

Der im Fall des Eintretens eines Ereignisses resultierende negative Medien- oder Öffentlichkeitswert ist als sogenannter Spektakelwert bekannt. Bei dessen Beurteilung geht es nicht primär darum, den Staat vor allfälligen Blamagen zu schützen. Es soll vielmehr materieller wie auch immaterieller Schaden präventiv abgewendet und das störungsfreie Funktionieren der betroffenen Institution bzw. der Eidgenossenschaft als solcher gewahrt werden. Die Annahme eines Sicherheitsrisikos ist dann gerechtfertigt, wenn ein konkreter Zusammenhang zwischen dem vorgeworfenen Sicherheitsrisiko und der dadurch entstandenen Bedrohung des Institutionenvertrauens gegeben ist (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-912/2014 vom 18. September 2014 E. 7.1).

E. 8.2

Die Vorinstanz macht zum Thema Reputationsverlust und Spektakelwert allgemeine Ausführungen, ohne in dieser Hinsicht näher auf den Beschwerdeführer einzugehen. Sie gelangt indes zum Schluss, im vorliegenden Fall sei ein Zusammenhang zwischen dem eruierten Sicherheitsrisiko und der dadurch hervorgerufenen Bedrohung des Institutionenvertrauens zu bejahen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses mit Spektakelwert sei als wahrscheinlich, der daraus resultierende Schaden als hoch zu betrachten.

E. 8.3

Nach Ansicht des Beschwerdeführers weist eine im Strafregister gelöschte Vorstrafe keinen Spektakelwert auf. Dasselbe gelte für die zwei Etablissement-Besuche. Angesichts der Tatsache, dass zwei Nachbarländer der Schweiz in jüngster Zeit von "notorischen Ehebrechern" regiert würden bzw. worden seien, sei ein Medieninteresse an einem Bat Kdt der Reserve nicht erkennbar.

E. 8.4

Zweifellos handelt es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Schwerekriminellen. Bei seinen Etablissement-Besuchen, von denen der Erste in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Straftat steht, handelt es sich jedoch um einen klassischen Fall von "sex and crime", welcher regelmässig das Interesse der (Boulevard-)Medien weckt und deren Aufmerksamkeit genießt. Das zeigen gerade die auch in den Schweizer Medien reichlich erschienen und erscheinenden Beiträge über die vom Beschwerdeführer angesprochenen ausländischen Ehebrecher. Zwar ist die militärische Position des Beschwerdeführers etwa nicht mit derjenigen des früheren Chefs der Armee vergleichbar, über dessen zweifelhaftes Verhalten in den Medien ausgiebig berichtet wurde. Jedoch ist aufgrund seiner Funktion als hoher Staboffizier und Bat Kdt in Zeiten, in denen in der Schweiz eine Armereform diskutiert wird, doch mit einiger Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Vorfälle in der medialen Berichterstattung aufgenommen würden und dadurch der Schweizer Armee ein nicht zu vernachlässigender Reputationsschaden entstehen könnte, zumal gerade die Boulevard-Medien "sex and crime"-Nachrichten regelmässig zugespitzt verbreiten. Aus diesen Gründen hat die Vorinstanz zu Recht auch ein gewisses Sicherheitsrisiko durch den Spektakelwert der Angelegenheit bejaht.

E. 9

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich zusammengefasst, dass betreffend den Beschwerdeführer mindestens aufgrund der Summe der einzelnen Risikoquellen von einem relevanten Sicherheitsrisiko auszugehen ist, welches eine negative Risikobeurteilung rechtfertigt. Auch die Tatsache, dass sich seit Einleitung des vorinstanzlichen Verfahrens vor knapp vier Jahren kein Sicherheitsrisiko verwirklicht hat, vermag an dieser Einschätzung nichts Entscheidendes zu ändern. Anzumerken bleibt, dass seine militärischen Vorgesetzten, der Brigadekommandant und der Dienstchef, offenbar auch nach Kenntnis der dem Beschwerdeführer angelasteten Vorwürfe an dessen Beförderung zum Oberstlt und Bat Kdt festhalten. Dieser Umstand mag an der Risikobeurteilung jedoch nichts zu ändern. Da diese indes nicht bindend ist (vgl. Art. 24 Abs. 1 aPSPV und Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BWIS), bleibt es ihnen unbenommen, bei der entscheidenden Instanz im Sinne von Art. 23 Bst. c aPSPV bzw. Art. 24 Abs. 1 PSPV darauf hinzuwirken, dass der Empfehlung der negativen Risikoverfügung keine Folge geleistet wird.

E. 10.1

Zu prüfen bleibt die Verhältnismässigkeit der Risikoerklärung. Die Vorinstanz ist - wie jede Verwaltungsbehörde - an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden (Art. 5 Abs. 2 BV). Die Verfügung muss demnach im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel, ein Sicherheitsrisiko und damit einen Schaden für die Schweizer Armee bzw. die Eidgenossenschaft zu vermeiden, geeignet und erforderlich sein; sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Zweck ausreichen würde. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die dem Beschwerdeführer auferlegt werden (Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit im engeren Sinn). Bei der Beurteilung dieser Frage sind die einander gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Je gewichtiger das eine und je weniger gewichtig das andere Interesse ist, desto eher fällt die Interessenabwägung zugunsten des erheblichen Interesses aus (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2499/2014 vom 1. Oktober 2014 E. 9.1 und A 912/2014 vom 18. September 2014 E. 8.1, je m.w.H.).

E. 10.2

Die Vorinstanz bejaht die Verhältnismässigkeit der Risikoerklärung mit der Begründung, eine Verfügung mit Auflagen erschwere das militärische Führen erheblich und sei angesichts der Funktion des Beschwerdeführers nicht umsetzbar. Es seien keine Auflagen erkennbar, die ein Sicherheitsrisiko unmittelbar ausschliessen. Das öffentliche Interesse an der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz und der Stabilität der Schweizer Armee sei höher zu gewichten, als der Eingriff in die privaten Interessen des Beschwerdeführers, da die negative Risikoverfügung namentlich keine Auswirkungen auf seine berufliche Tätigkeit habe.

E. 10.3

Der Beschwerdeführer bringt mit Verweis auf den Ingress von Art. 21 Abs. 1 aPSPV vor, bereits die lange Verfahrensdauer belege die Unverhältnismässigkeit der angefochtenen Verfügung. Deren Eingriff in seine persönlichen Interessen sei "massiv" bzw. "besonders hart".

E. 10.4

Dass die Risikoverfügung an sich geeignet und erforderlich ist, um ihren Zweck zu erreichen, wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Insbesondere anerkennt er in Rz. 9 seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung ausdrücklich, dass keine mildere Massnahme getroffen werden könne. Tatsächlich wäre es unzweckmässig, den Beschwerdeführer in der Funktion des Bat Kdt a i bzw. Bat Kdt zu belassen, ihm aber gleichzeitig den Zugang zu als VERTRAULICH und GEHEIM klassifizierten Informationen, Anlagen und Material zu untersagen. Abgesehen davon liessen sich dadurch das Reputationsrisiko und der Spektakelwert nicht beseitigen. Andere Auflagen, die das bestehende Sicherheitsrisiko beseitigen würden, sind nicht ersichtlich. Die mit der Risikoerklärung verfolgten öffentlichen Sicherheitsinteressen überwiegen sodann das private Interesse des Beschwerdeführers an deren Aufhebung, da insbesondere seine beruflichen Interessen nicht tangiert werden. Der Beschwerdeführer unterlässt es denn auch näher zu begründen, inwiefern seine privaten Interessen in besonderer und überwiegender Weise betroffen sein sollten. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung auch als verhältnismässig.

E. 11

Die Möglichkeit, die entscheidende Instanz gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung unter gewissen Umständen bereits vor Abschluss der Personensicherheitsprüfung über vorläufige Erkenntnisse zu informieren, bestand unter Geltung der aPSPV noch nicht (vgl. heute Art. 20 PSPV). Im Gegensatz zur heutigen Regelung sieht Art. 21 Abs. 1 aPSPV dafür vor, dass die Vorinstanz in der Regel innert drei Monaten eine Risikoverfügung erlässt. Das Prüfverfahren dauerte vorliegend denn auch klar zu lange. Daraus vermag der Beschwerdeführer jedoch nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Zum einen stellt die überlange Verfahrensdauer die hinsichtlich seiner Integrität und der Vertrauenswürdigkeit bestehenden, dargelegten Mängel nicht in Frage. Zum anderen verleiht sie ihm nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Anspruch auf eine positive Risikoverfügung, auch wenn sie für ihn unangenehm ist. Sie ist jedoch bei der Kostenverlegung im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen, womit dem Beschwerdeführer hinreichende Wiedergutmachung verschafft wird (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-4514/2012 vom 12. März 2013 E. 9.2 und A-4404/2012 vom 6. März 2013 E. 5.2.9; ferner BGE 138 II 513 E. 6.5 m.w.H.).

E. 12

Die Beschwerde erweist sich bei diesem Ergebnis als unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 13

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegend, weshalb er gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die auf Fr. 1'500.- festzusetzenden Verfahrenskosten (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) zu tragen hat. Wegen der übermässig langen Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens sind ihm die Kosten jedoch lediglich zur Hälfte, entsprechend Fr. 750.-, aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b VGKE) und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG; Moser/Beusch/ Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 4.40 Fn. 117). Der vom Beschwerdeführer zu bezahlende Kostenanteil ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.- zu

verrechnen. Der Restbetrag des Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 750.- ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Im Weiteren ist es angesichts der übermässig langen Verfahrensdauer vor der Vorinstanz gerechtfertigt, diese zu verpflichten, dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine (reduzierte) Parteienschädigung von Fr. 1'500.- auszurichten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4404/2012 vom 6. März 2013 E. 8; ferner Urteil des Bundesgerichts 1C_195/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 9, nicht publ. in: BGE 138 II 513).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.